

Das Vertragsrecht

1 Die Rechtsnormen und die Rechtsordnung

Rechtsvorschriften (= Rechtsnormen) regeln das tägliche Leben. Sie schreiben ein äußerliches Verhalten (Tun, Unterlassen, Dulden) vor. Der Staat kann deren Einhaltung erzwingen. Normen sind Verhaltensregeln. Sie sollen dafür sorgen, dass man sich entsprechend der herrschenden Wertvorstellungen (gut oder schlecht) verhält.

Rechtsnormen



Gewohnheitsrecht

... entsteht durch lange dauernde Gewohnheit, wenn die Menschen überzeugt sind, ihr Tun sei rechtens.

- **Gerichtsgebrauch**
(Rechtsprechung, die sich allgemein durchsetzt.)
- **Verkehrssitte** (tatsächliche Übung im Verkehr zwischen den Verkehrspartnern, u. U. örtlich verschieden)
- **Handelsbrauch**
(Gewohnheiten unter Kaufleuten)



gesetztes Recht

... entsteht durch ausdrückliche staatliche Festsetzung.

- **Gesetze** (von der Volksvertretung erlassen, gelten für alle)
- **Rechtsverordnungen** (allgemein verbindliche Anordnungen zur detaillierten Ausgestaltung des Gesetzes)
- **Satzungen** (allgemein verbindliche Vorschriften von Gemeinden, Kreisen, Universitäten zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten)

Die Gesamtheit aller rechtlichen Regelungen ist die Rechtsordnung (= das objektive Recht). Teilbereiche sind das öffentliche Recht und das Privatrecht.

Die Rechtsordnung schränkt die Freiheit des Einzelnen zugunsten eines geordneten Zusammenlebens ein.

Die Rechtsordnung entstand aus Rechtsregeln (Gesetze, Verordnungen), Sitten und Bräuchen.

Rechtsordnung



öffentliches Recht	Privatrecht
<p>... regelt die Beziehungen zwischen Bürger und Staat sowie zwischen staatlichen Institutionen</p> <p>Über- bzw. Unterordnungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Staats- und Verfassungsrecht- Verwaltungsrecht (Steuer-, Sozial-, Verkehrs-, Kommunal-, Polizei-, Umwelt-, Baurecht)- Strafrecht- Prozessrecht- Völkerrecht <p>Art des Rechts: zwingendes Recht (Es kann nicht umgangen werden!)</p>	<p>... regelt die Beziehungen der Bürger untereinander</p> <p>Gleichordnungsverhältnis</p> <ul style="list-style-type: none">- Bürgerliches Recht (Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht)- Handelsrecht- Gesellschaftsrecht <p>Art des Rechts: nachgiebiges Recht (Gesetze lassen „Spielräume“.)</p>

Verantwortlichkeiten in Deutschland:

- Bund: Außenpolitik, Landesverteidigung, Bundespolizei, Wirtschaftsförderung, Verkehr, soziale Sicherung, Wissenschaft und Forschung
- Länder: Polizei, Rechtspflege, Wissenschaft und Forschung, (Hoch-)Schulen, Kultur, Gesundheitswesen, Kindertagesbetreuung, Personenverkehr, Straßenbau
- Gemeinden: kommunale Versorgung, Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kindergärten, Schulen und Kultur und Sport, Straßenbau, Bauleitplanung, Umweltschutz

Gewaltenteilung:

- **Legislative** (gesetzgebende Gewalt: EU-Parlament, Bundestag, Bundesrat, Landtag, Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat)
- **Exekutive** (ausführende Gewalt: Bundespräsident, Bundeskanzler, Ministerpräsident, Bürgermeister, Landrat, Minister, Beamte, Bundespolizei, Polizei,)
- **Judikative** (kontrollierende Gewalt: Bundesverfassungsgericht, Landesgericht, Kreisgericht)

1.) Nennen Sie die 16 **Bundesländer** der Bundesrepublik Deutschland sowie deren **Hauptstädte!**

- 2.) Es gibt drei Säulen der **Gewaltenteilung**. Ergänzen Sie die fehlenden Begriffe in der Übersicht!

Säule		Exekutive	
Erklärung	gesetzgebende Gewalt		
Beispiel			Gerichte

- 3.) Geben Sie für folgende Beispiele jeweils an, ob es sich um öffentliches Recht (**ö**) oder privates Recht (**p**) handelt!

Das Landgericht Dresden lädt Sie als Zeuge vor.	
Die Wilsdruffer Straße wird wegen des Dresden Marathon gesperrt.	
Susi erbt von ihrer Tante 12.000 Euro.	
Das Finanzamt Dresden schickt Ihnen den Einkommenssteuerbescheid.	
Uwe und Udo wollen eine Software-Unternehmung gründen.	

Einbürgerungstest Sachsen (Kurztest), Frage 2:

4.)

Welches ist ein Landkreis in Sachsen?

A Vogtlandkreis

C Uckermark

B Altötting

D Nordfriesland

Einbürgerungstest Sachsen (Kurztest), Frage 3:

5.)

Für wie viele Jahre wird der Landtag in Sachsen gewählt?

A 3 Jahre

B 4 Jahre

C 5 Jahre

D 6 Jahre

Einbürgerungstest Sachsen (Kurztest), Frage 4:

6.)

Ab welchem Alter darf man in Sachsen bei Kommunalwahlen wählen?

A 14 Jahre

B 16 Jahre

C 18 Jahre

D 20 Jahre

Einbürgerungstest Sachsen (Kurztest), Frage 9:

7.)

Wie nennt man den Regierungschef in Sachsen?

A Erster Minister

C Bürgermeister

B Premierminister

D Ministerpräsident

Einbürgerungstest Sachsen (Kurztest), Frage 10:

8.)

Welchen Minister / Welche Ministerin hat Sachsen nicht?

A Justizminister/in

C Finanzminister/in

B Außenminister/in

D Innenminister/in

Quelle: Unter www.deutsch-werden.de liegen mehrere Einbürgerungstests.

2 Die Voraussetzungen für den Abschluss von Rechtsgeschäften

2.1 Die Rechtssubjekte und die Rechtsobjekte

Die Beziehungen der natürlichen und juristischen Personen (**Rechtssubjekte**) untereinander sowie die Beziehungen zu Gegenständen (**Rechtsobjekte**) werden durch **Rechtsgeschäfte** geregelt.

Rechtsverkehr / Rechtsgeschäft



Rechtssubjekt

(Teilnehmer am
Rechtsverkehr:
natürliche oder
juristische Person)

z. B. Verkäufer

Rechtsobjekt

(Gegenstand im
Rechtsverkehr:
Sache oder Recht)

z. B. Computer

Rechtssubjekt

(Teilnehmer am
Rechtsverkehr:
natürliche oder
juristische
Person)

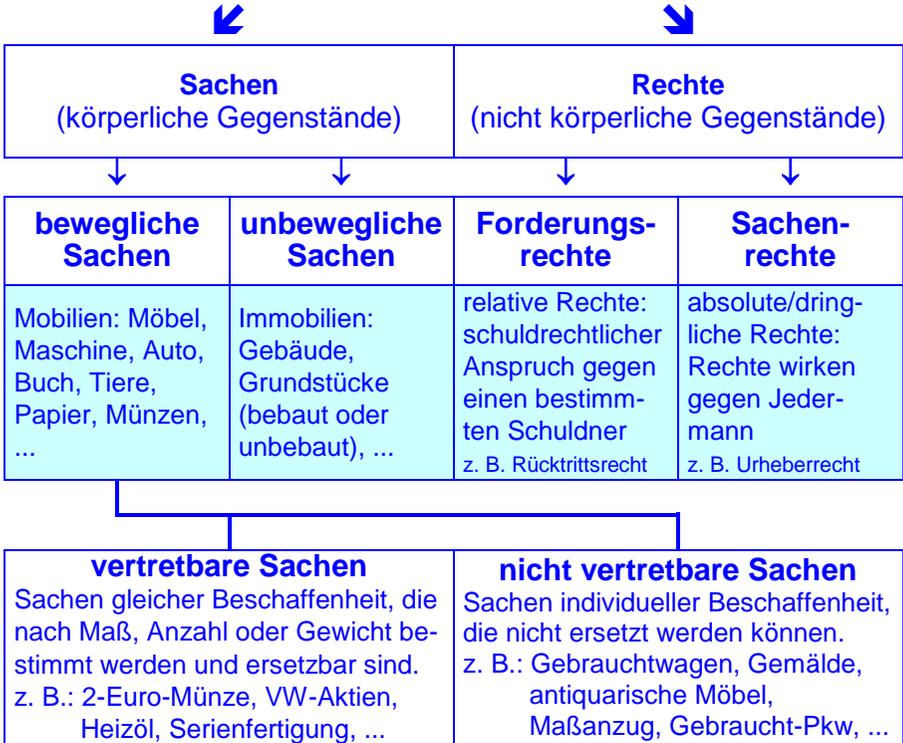
z. B. Käufer

Rechtssubjekte



natürliche Personen	juristische Personen (Organisationen)	
	↓	↓
	juristische Personen des öffentlichen Rechts	juristische Personen des privaten Rechts
= alle Menschen von der Geburt bis zum Tod	... werden rechtsfähig durch staatliche Verleihung und verlieren Rechtsfähigkeit durch staatlichen Entzug.	... werden rechtsfähig durch die Eintragung in ein öffentliches Register (Handelsregister, Vereinsregister usw.), verlieren die Rechtsfähigkeit durch Löschung im Register.
	Körperschaften des öffentlichen Rechts - Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) - Personenkörperschaften (Berufskammer, Innung, Hwk, IHK, Universität, Fachhochschule, BSZ, Religionsgemeinschaft)	rechtsfähige Vereine - Vereine mit wirtschaftlichem Zweck (AG, GmbH, e. V., eG) - Vereine mit nicht wirtschaftlichem Zweck (= Idealvereine: Sport-, Gesangs-, Lohnsteuerhilfe-, Haus- und Grundbesitzerverein)
	Stiftungen des öffentlichen Rechts	Stiftungen des privaten Rechts (Stiftung Warentest, Familienstiftung)
	Anstalten des öffentlichen Rechts (Rundfunkanstalten, Sparkassen, Bundesbank, Länderbanken)	

Rechtsobjekte



9.) Geben Sie an, um welche Art **Rechtsobjekt** (bewegliche oder unbewegliche Sache oder Recht) es sich handelt!

eine Geldforderung	
eine Kuh	
eine Lizenz	
ein Rezept	
ein Patent	
ein Muster	
die „Mona Lisa“	
das Blaue Wunder	

10.) Erläutern Sie den Begriff **Rechtssubjekt!**

--

11.) Erläutern Sie den Begriff **vertretbare Sache!** Nennen Sie drei Beispiele!

--

12.) Erläutern Sie den Begriff **nicht vertretbare Sache!** Nennen Sie drei Beispiele!

--

13.) Erläutern Sie den Begriff **Rechtsobjekt!**

--

14.) Geben Sie an, ob es sich bei den folgenden Beispielen jeweils um eine **vertretbare Sache** oder um eine **nicht vertretbare Sache** handelt!

eine Aktie	
eine Flasche Bier	
ein Oldtimer	
Antiquariatmöbel	
ein 100-€-Schein	
die „Mona Lisa“	

15.) Geben Sie an, ob es sich bei den folgenden Beispielen jeweils um eine **natürliche Person** oder um eine **juristische Person** handelt!

Herr Richter, 48 Jahre alt	
Richter Dr. Meier im Landgericht	
das Landgericht Dresden	
das BSZ für E-Technik Dresden	
der Schulleiter des BSZ für ET Dresden Herr Petschke	
der Freistaat Sachsen	
Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer	
Angela Merkel	

2.2 Die Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit von natürlichen und juristischen Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.



Jeder Mensch (= natürliche Person) ist von Geburt bis zum Tod **rechtsfähig**, ist also Träger von Rechten und Pflichten.

z. B.:

z. B.:

z. B.:

Jede juristische Person ist von der Gründung bis zur Auflösung rechtsfähig.

z. B.:

z. B.:

16.) Beweisen Sie, dass ein 3-Jähriger **rechtsfähig** ist!

--

17.) Handelt es sich bei den Beispielen um **natürliche** oder **juristische Personen**? Wann beginnt und wann endet jeweils die Rechtsfähigkeit?

der Lehrer Herr Meier	
BSZ für Elektrotechnik	
Privatschule ABC GmbH	
Bäckermeister Uwe May	
Bäckerei U. May GmbH	
der Freistaat Sachsen	
die Deutsche Demokratische Republik (DDR)	

2.3 Die Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbstständig Rechtsgeschäfte wirksam abschließen und Verbindlichkeiten eingehen zu können.

Geschäftsfähigkeit



geschäftsunfähig	beschränkt geschäftsfähig	voll geschäftsfähig
<p>alle Kinder unter 7 Jahren</p> <p>per Gerichtsbeschluss bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dauernd Geisteskranken - krankhafter Störung der Geistestätigkeit (Entmündigung) <p>Für den Geschäftsunfähigen handelt der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund).</p>	<p>alle Kinder und Jugendliche ab 7 bis unter 18 Jahren</p> <p>per Gerichtsbeschluss bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trunksucht - Rauschgiftsucht - Verschwendungssucht - Geistesschwäche - Entmündigten <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld - bei rechtllichem Vorteil - im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses 	<p>alle Personen ab 18 Jahren</p>
<p>Alle Verträge sind unwirksam (nichtig).</p>	<p>Alle Verträge sind schwebend unwirksam, also nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Alle Verträge sind voll wirksam.</p>

Mündige Minderjährige (ab 14 bis unter 18 Jahre) können über das verfügen, was sie selbst verdient haben oder was ihnen geschenkt wurde („Taschengeldparagraph“).

aus: „SuperIllu“ Nr. 43 (2018), Seite 55

Unmündige Minderjährige (ab 7 bis unter 14 Jahre) können nur bei rechtlichem Vorteil beschränkt geschäftlich handeln.

Taschengeld	
So viel wird für Kinder und Jugendliche empfohlen	
ALTER IN JAHREN	TASCHENGELD IN EURO
unter 6	0,5-1/Woche
6-7	1-2/Woche
8-9	2-3/Woche
10-11	15,5-20,5/Monat
12-13	20,5-25,5/Monat
14	25,5-30,5/Monat
15	30,5-38/Monat
16*	38-45,5/Monat
17*	45,5-61/Monat
18*	61-76/Monat

* gilt für wirtschaftlich von den Eltern abhängige Jugendliche
Quelle: Deutsches Jugendinstitut, 2017

- 18.) Erläutern Sie den Begriff **beschränkte Geschäftsfähigkeit**! Nennen Sie drei Beispiele!

- 19.) Ein 16-jähriger Auszubildender kauft einen Spitzencomputer für insgesamt knapp 3.000 €. Prüfen Sie den Sachverhalt! Welche Aussage ist richtig?

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Der Kaufvertrag ist rechtlich voll wirksam. | <input type="checkbox"/> |
| 2 | Da beide Vertragspartner zustimmten, ist der Vertrag gültig. | |
| 3 | Der Vertrag ist unwirksam, wenn die Eltern nicht zustimmen. | |
| 4 | Der Vertrag ist gültig, weil der Kaufpreis bar bezahlt wird. | |
| 5 | Der Vertrag ist nichtig, da der Käufer ein Auszubildender ist. | |

20.) In welchen Fällen liegt jeweils **Geschäftsunfähigkeit**, **beschränkte Geschäftsfähigkeit** und **volle Geschäftsfähigkeit** vor?

Ein 6-Jähriger kauft von seinem Taschengeld ein Radio.	
Ein 18-jähriger Drogensüchtiger kauft ein Radio.	
Ein 22-jähriger dauernd Geisteskranker kauft ein Radio.	
Ein 12-Jähriger kauft ein Radio.	
Ein 19-Jähriger kauft von seinem Taschengeld ein Radio.	

21.) Die 10-jährige Eva bekam von einem Nachbarn ein Kleid geschenkt. Die Eltern meinen: „Von fremden Männern nimmt man keine Geschenke!“ und wollen das Kleid zurück geben. Kann Eva das Kleid behalten?

22.) Die 14-jährige Eva kauft sich in einer Mode-Boutique ein hübsches Kleid sowie ein Paar Schuhe und bezahlt bar. Ist dieser Vertrag gültig?

23.) Am 18. Geburtstag kauft sich Eva ein Auto für 15.000 Euro. Letztes Jahr weilte Eva als Gastschülerin in den USA, erwarb dort die Fahrerlaubnis. Da sie die Summe nicht bar zahlen kann, nimmt sie bei der Bank einen Kredit auf. Die Eltern sind entsetzt und erheben gegen den Kaufvertrag und den Kreditvertrag Einspruch. Sind der Kauf- und der Kreditvertrag gültig?

24.) Die 17-jährige Eva kauft von ihrem Taschengeld Süßigkeiten für 15 Euro. Ihre Mutter ist entsetzt und verlangt von der Verkäuferin, dass dieser Kauf rückgängig gemacht wird. Wie ist die Rechtslage?

25.) Die 6-jährige Eva kaufte im Auftrag ihrer Mutter im Supermarkt Milch und Brot. Vom Wechselgeld kaufte sie eigenmächtig vier Bonbon-Tüten und ein Micky-Maus-Heft. Erregt bringt die Mutter die Bonbon-Tüten, davon ist eine bereits aufgerissen, sowie das Micky-Maus-Heft zurück und fordert das Geld dafür. Wie ist die Rechtslage?

26.) Die 17-jährige Eva kauft vom gesparten Taschengeld eine Videoanlage mit Bildschirm für 5.000 Euro. Ihre Mutter verlangt von der Verkäuferin, dass der Kauf rückgängig gemacht wird. Wie ist die Rechtslage?

2.4 Das Eigentum und der Besitz

Der **Eigentümer** hat die rechtliche Herrschaft über eine Sache (Gegenstand). Dem Eigentümer gehört der Gegenstand, er kann ihn verkaufen, verschenken oder vermieten.

Der **Besitzer** hat die tatsächliche Herrschaft über eine Sache (Gegenstand). Der Besitzer eines Autos kann damit fahren, der Besitzer (der Mieter) einer Wohnung kann darin leben.

In der Kaufhalle wählen die Kunden unter den angebotenen Waren aus, bezahlen die gekauften Gegenstände und nehmen sie als ihr Eigentum mit nach Hause. Rechtlich gesehen sind aber Kauf und Eigentumserwerb zweierlei!

Mit dem Kauf (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft) wird noch kein Eigentum an einer Sache erlangt, sondern lediglich ein Anspruch auf Eigentumsverschaffung durch den Verkäufer. Rechtsgeschäftlich wird Eigentum erworben durch die Einigung beider Parteien (Käufer und Verkäufer) und die Übergabe der Sache. Voraussetzung ist natürlich, dass die Sache dem Veräußerer gehört.

Der Eigentümer unterscheidet folgende Besitzverhältnisse:

- **unmittelbarer Besitz:** Der Eigentümer kann seine Herrschaft über eine Sache durch einen Anderen in abhängiger Stellung (z. B. Chauffeur als Besitzdiener) ausüben.
- **mittelbarer Besitz:** Der Eigentümer kann seine Sache verleihen, vermieten, verpachten usw. (freiwillige Besitzübertragung). Der Mieter, der Pächter usw. ist unmittelbarer Besitzer. Er darf nur im Umfang der Abmachungen mit dem Eigentümer über die Sache verfügen, z. B. die gemietete Wohnung nicht untervermieten.
- **Nichtbesitz:** Dem Eigentümer ist seine Sache durch Verlust, Diebstahl usw. abhanden gekommen (unfreiwillige Besitzübergabe). Der Finder oder der Dieb, der die Sache nicht abgeliefert, ist bösgläubiger Besitzer und kann nicht Eigentümer werden. Der Eigentümer verliert sein Recht nur bei freiwilliger Aufgabe.

Willenserklärungen



empfangsbedürftig

(werden erst wirksam, wenn sie in den Verfügungsbereich des Adressaten gelangen)

z. B. Eine Kündigung gilt erst dann, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist.



nicht empfangsbedürftig

(werden bereits mit ihrer Abgabe wirksam)

z. B. Ein Testament gilt auch dann, wenn der Erbe keine Kenntnis davon hat.

z. B. Auslobung „Hund entlaufen – 50 € Belohnung“

Eine abgegebene Willenserklärung bleibt auch dann wirksam, wenn der Erklärende nach Abgabe geschäftsunfähig wird oder stirbt.

z. B.:

27.) Geben Sie jeweils an, ob die folgenden Willenserklärungen durch **ausdrückliche Erklärung** oder durch **schlüssiges Verhalten** getroffen wurden!

Kunde sagt: „Ich kaufe dieses Buch.“	
Kopfnicken des Gastes auf die Frage des Kellners	
Erledigen einer aufgetragenen Arbeit	
Testament	
Ausfüllen eines Bestellscheins	
Handheben während der Auktion	

28.) Geben Sie jeweils an, ob die folgenden Willenserklärungen **empfangsbedürftig** oder **nicht empfangsbedürftig** sind!

Testament	
Auslobung „Hund entlaufen – 50 € Belohnung“	
Kündigung eines Arbeitsverhältnisses	

3.2 Die Arten von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte



**einseitige
Rechtsgeschäfte**

**mehrseitige
Rechtsgeschäfte**

Für die Rechtswirksamkeit genügt die Willenserklärung einer Person.	Für die Rechtswirksamkeit sind die übereinstimmenden, zielgerichteten Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen nötig.	
	 einseitig verpflichtend	 mehrseitig verpflichtend
	Nur ein Vertragspartner verpflichtet sich zu einer Leistung.	Alle Vertragspartner verpflichten sich zu einer Leistung.

Um spätere Missverständnisse und Streitigkeiten zu vermeiden, legen die Vertragspartner den Inhalt von Verträgen oft bis ins Detail fest.

29.) Was bedeutet **Vertragsfreiheit**?

30.) Unterscheiden Sie zwischen einseitigen Rechtsgeschäften (1) und die mehrseitigen Rechtsgeschäfte zwischen einseitig verpflichtende (2) und mehrseitig verpflichtende (3) Rechtsgeschäfte!

Testament		Mietvertrag	
Werkvertrag		Kreditvertrag	
Abtreten einer Forderung		Leihvertrag	
Übernahme einer Bürgschaft		Kündigung	
Kaufvertrag		Arbeitsvertrag	

3.3 Die Formvorschriften für Rechtsgeschäfte

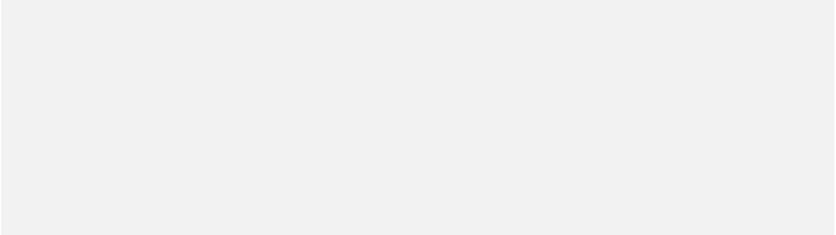
Willenserklärungen können in verschiedenen Formen abgegeben (**Formfreiheit**) werden:

- in Textform (schriftlich als Brief, Fax oder Email),
- mündlich (auch fernmündlich),
- stillschweigend (durch schlüssiges Handeln)
z. B.:

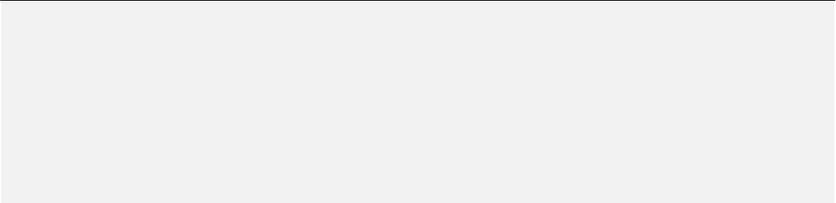
Für bestimmte Willenserklärungen ist die Form vorgeschrieben (**Formzwang**):

- handschriftlich mit handschriftlicher Unterschrift
z. B.:
- Schriftform mit handschriftlicher Unterschrift
z. B.:
z. B.:
z. B.:
- öffentliche Beglaubigung
Die Echtheit der Unterschrift (Nicht die Richtigkeit des Inhalts!) unter einem Schriftstück wird durch einen Notar oder eine Behörde beglaubigt.
z. B.:
z. B.:
- notarielle Beurkundung
Der Notar erstellt selbst die Urkunde und bestätigt Inhalt und Unterschriften
z. B.:
z. B.:
z. B.:
z. B.:

31.) Was bedeutet im Zusammenhang mit Willenserklärungen **Formfreiheit**?



32.) Was bedeutet im Zusammenhang mit Willenserklärungen **Formzwang**?



3.4 Die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Ein nichtiges Rechtsgeschäft ist von Anfang an rechtlich unwirksam.

Mögliche Gründe für die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften:

- Nichteinhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Form
z. B.:
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot

BGB § 134: Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

- z. B.:
- z. B.:
- z. B.:

- Verstoß gegen die guten Sitten

BGB § 138: Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.
(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

- z. B.:

660 Euro für einmal Türöffnen

Albbruck. Weil ein Schlüsseldienst für das Türöffnen 660 Euro von einer Kundin verlangt hat, ermittelt die Polizei in Baden-Württemberg wegen Wuchers. Eine 56-Jährige hatte in Albbruck bei Waldshut ihre Wohnungstür zugezogen – den Schlüssel jedoch innen stecken lassen. Daraufhin rief sie einen Schlüsseldienst. Erst nach 90-minütiger Wartezeit kam am Samstag ein Monteur, der dann weitere zweieinhalb Stunden brauchte, um die Tür zu öffnen. Den Angaben zufolge verlangte der Mann nach getaner Arbeit 660 Euro, die die Frau sofort per EC-Karte zahlen sollte. Vor dem Öffnen war keine Summe vereinbart worden. Die Frau informierte darauf die Polizei, die nun ermittelt.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 7. Februar 2018

733 Euro für den Schlüsseldienst

Ein Samstagnachmittag in Seidnitz im September 2017. Knut F. kam gerade nach Hause. Beim Öffnen seiner Wohnungstür brach jedoch er den Schlüssel ab. Er stand draußen, die Tür war noch zu und die rettende Ehefrau weit weg. Was macht der Gatte in seiner Not? Er ruft seine bessere Hälfte an. Die suchte ihm einen „preiswerten“, wie sie gesagt haben soll, Schlüsseldienst im Internet – und schon nahm das Unheil seinen Lauf.

Nach einer Dreiviertelstunde waren zwei Männer da und halfen Knut F. in seine Wohnung. Sie verpassten ihm gleich ein neues Schloss, was der Ausgesperrte angeblich gar nicht gewollt hatte. Alles in allem hatte der 61-Jährige dann 733,51 Euro bezahlt – noch bei geschlossener Türe via EC-Karte. Er selbst sagt heute, er habe gar nicht gesehen, welchen Betrag er überwiesen habe. Erst danach habe er die Rechnung mit der stolzen Summe gezeigt bekommen.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 22. Mai 2019 (gekürzt)

z. B.:

z. B.:

z. B.:

- Abgabe einer Willenserklärung
- durch Geschäftsunfähige

z. B.: ein Kind unter 7 Jahren
verschenkt ...

Junge will für 1 680 Euro Süßigkeiten kaufen

Viersen. Großbestellung einer jungen Naschkatze: In Viersen bei Düsseldorf wollte ein Achtjähriger gestern für 1 680 Euro Süßigkeiten kaufen. Nach Angaben eines Polizeisprechers gab der Junge mit einem gleichaltrigen Freund an einem Kiosk eine Großbestellung auf. Als der Kioskbesitzer fragte, ob er denn auch genug Geld dabei habe, zeigte der Junge ein großes Geldbündel.

Die von dem Verkäufer hinzugerufenen Polizeibeamten fanden heraus, dass der Junge das Geld unbemerkt vom Schreibtisch seiner Eltern genommen hatte. Der Betrag war für die Bezahlung einer Reparatur gedacht. Die völlig erstaunten Eltern nahmen ihren Sohn und das Geld wieder in Empfang. (ddp)

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 14. Oktober 2009

- bei Bewusstlosigkeit (z. B.: Jemand verschenkt im Rausch seine Rolex.)
- zum Scherz
- zum Schein

BGB § 117, Absatz 1: Scheingeschäft

Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

z. B.:

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen sind schwebend unwirksam, können aber wirksam werden durch die nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

z. B.:

3.5 Die Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Willenserklärungen können angefochten werden, wenn sie nicht dem Willen des Abgebers entsprechen.

- Irrtum (i. S. Übermittlungsfehler)

BGB § 119, Absatz 2: Anfechtbarkeit wegen Irrtums

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

z. B.:

z. B.:

z. B.:

z. B.:

z. B.:

- arglistige Täuschung

z. B.:

z. B.:

- widerrechtliche Drohung

z. B.:

Allerdings bewirken Unachtsamkeit, Nachlässigkeit und Irrtum im Beweggrund des Abgebers keine Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften.

z. B.:

z. B.:

z. B.:

z. B.:

Ein Dresdner Original,

der Möbelbräuner Gustav Johannes Kaiser, hatte sich wegen angeblichen Bettelns und wegen Unterschlagung zu verantworten. Das sind Delikte, die diesem harmlosen Späzmacher wesensfremd sind, denn seine ca. 85 Vorstrafen verdankt er fast durchweg dem Groben-Unfug-Paragrafen. R. kam eines Abends in ein Café. Dem Oberkellner war er seit Jahren gut bekannt. Seine Gesellschaft war an diesem Abend nicht erwünscht, und auf Veranlassung der Gäste gab der Oberkellner dem R. mit den Worten: „Hier, mein lieber Kaiser, host du einen Fünfundzwanziger“ ein Geldstück und schob ihn wieder sanft zur Tür hinaus. Kaiser nahm das nicht übel und erkannte den guten Willen an. Erst in seiner Stammkneipe öffnete er die krampfhaft geflossene Hand, und er und der Wirt bewunderten ein Zwanzigmarkstück. Kaiser segnete den noblen Spender, bezahlte seine Schulden und ließ seine Freunde leben. Inzwischen machte der Oberkellner Staffe und bemerkte schmerzlich den Verlust des Zwanzigmarkstücks, das er versehentlich statt eines Fünfundzwanzigpfennigstückes dem R. gegeben hatte. Er suchte sofort die Stammlokale R.'s ab und fand ihn auch, doch R. besaß nur noch knapp 5 R. St. will geglaubt haben, daß ihm das Zwanzigmarkstück wirklich zugebracht war. Das Gericht verurteilte ihn aber wegen Unterschlagung zu 2 Wochen Gefängnis. Vom Betteln mußte er freigesprochen werden.

aus: „Dresdner Volkszeitung“ vom 16. Dezember 1913

33.) Wie ist die Rechtslage in diesem Fall?

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 17. Mai 2019

Gäste bekommen 5 000 Euro teuren Wein – versehentlich

Manchester. Gäste in einem Restaurant im nordenglischen Manchester haben versehentlich eine mehr als 5 000 Euro teure Flasche Rotwein serviert bekommen. Die Besucher hätten einen Bordeaux für 260 Pfund (knapp 300 Euro) bestellt, stattdessen aber einen Château le Pin Pomerol Jahrgang 2001 im Wert von 4 500 Pfund (etwa 5 100 Euro) erhalten, berichteten britische Medien am Donnerstag. Der Fehler sei erst später entdeckt worden.



Käufer: „Ist dieses Bild hier theuer?“
 Kunsthändler: „Nein, hundert Mark kostet es.“
 Käufer: „Was? Neunhundert Mark? Das ist doch zu viel! Siebenhundertfünfzig werde ich Ihnen geben — aber mehr nicht!“
 Kunsthändler: „Reinetwegen! Nehmen Sie es denn für siebenhundertfünfzig Mark.“

aus: „Dresdner fliegende Blätter“ vom 25. April 1897



Student A.: „Woher so eilig?“
 Student B.: „Denke Dir, meine alte Uhr hat plötzlich den Rappel gekriegt und fängt an zu laufen!“
 Student A.: „In fünf Minuten wird sie doch wieder stehen bleiben!“
 Student B.: „Egal, bis dahin hoffe ich sie aber auch verfehlt zu haben!“

aus: „Dresdner fliegende Blätter“ vom 10. Dezember 1893

4 Die Vertragsarten

4.1 Die Überlassungsverträge

- a) Kaufvertrag
 - Veräußerung von Sachen oder Rechten gegen Entgelt
 - Partner: Verkäufer und Käufer

- b) Mietvertrag
 - Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt
 - Partner: Mieter und Vermieter

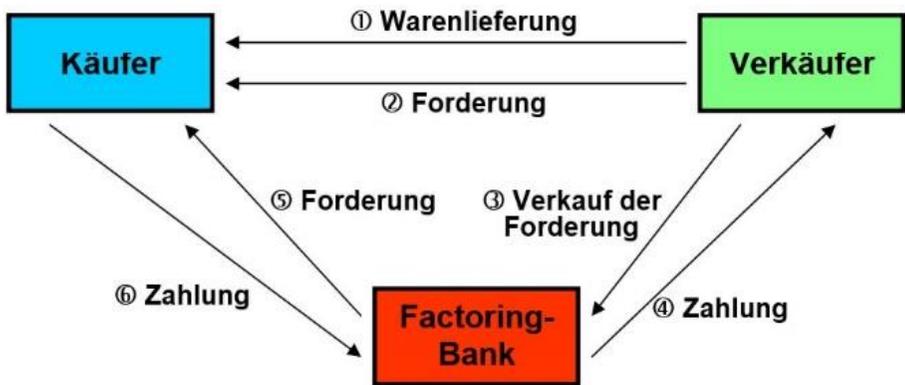
- c) Leihvertrag
 - Gebrauchsüberlassung einer Sache ohne Entgelt
 - Partner: Verleiher und Leiher
 - z. B.:

- d) Darlehensvertrag
 - Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung (Zinsen nach Vereinbarung) von Geld oder Sachen auf Zeit mit Rückgabeverpflichtung
 - Verpflichtung, gleiche Menge gleicher Art und Güte zurückzugeben
 - Partner: Darlehensgeber und Darlehensnehmer

- e) Pachtvertrag
 - Überlassung einer Sache oder eines Rechtes gegen Entgelt zum Gebrauch und zum Fruchtgenuss
 - Partner: Verpächter und Pächter
 - z. B.:
 - z. B.:

- f) Leasingvertrag
- Überlassung einer Sache zum Gebrauch gegen Entgelt
 - Partner: Leasinggeber und Leasingnehmer
 - z. B.:
 - Vorteile:
 - steuerliche Vorteile (Leasingraten als Betriebsausgaben voll absetzbar)
 - Leasinggegenstände erscheinen nicht in der Bilanz des Leasingnehmers.
 - Planungssicherheit durch feste Monatsraten
 - Leasingnehmer besitzt immer das aktuellste Leasingmodell
 - unvorhersehbare Risiken trägt der Leasinggeber
 - Nachteile:
 - Leasinggegenstand ist kein Eigentum des Leasingnehmers.
 - Hohe Gesamtkosten für den Leasingnehmer.
 - Die Leasingdauer (u. U. mehrere Jahre) ist meist nicht kündbar.
 - Der Leasinggeber darf Vertrag kündigen, wenn der Leasingnehmer in Zahlungsverzug gerät.
 - Bei der Rückgabe des Leasinggegenstandes kann es zu (berechtigten?) Beanstandungen durch den Leasinggeber kommen.
- g) Factoringvertrag
- Überlassung von Forderungen gegen Entgelt
 - Partner: Factoring-Bank und Unternehmung

Das Factoring soll die Liquidität von Unternehmen mit hohen Außenständen erhalten. Dazu kauft die Factoring-Bank die Forderungen einer Unternehmung (Verkäufer) auf, bevorschusst die Unternehmung und übernimmt die Eintreibung der Forderungen bei den Kunden (Käufer).



h) Schenkungsvertrag

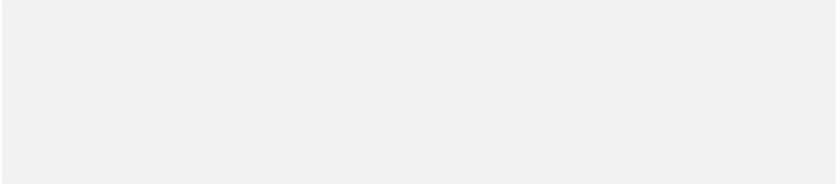
- Veräußerung von Sachen oder Rechten ohne Entgelt
- Partner: Schenker und Beschenkter
- z. B.:

4.2 Die Betätigungsverträge

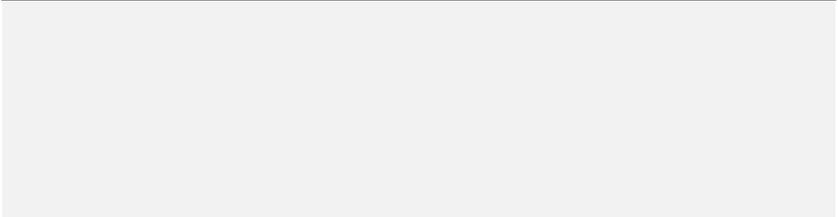
- a) Berufsausbildungsvertrag
 - Berufsausbildung mit Vergütung
 - Partner: Ausbildender und Auszubildender
- b) Arbeitsvertrag
 - Leistung von Diensten als Arbeitnehmer gegen Entgelt
 - Partner: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- c) Werkvertrag
 - Herstellung eines Werkes oder sonstigen Erfolges gegen Entgelt
 - Partner: Unternehmer und Besteller
 - z. B.:
- d) Werklieferungsvertrag
 - Herstellung eines Werkes, zu dem der Unternehmer den Stoff stellt
 - Partner: Unternehmer und Besteller
 - z. B.:
- e) Dienstvertrag
 - Dienstleistung gegen Entgelt (Ist u. U. nicht erfolgsabhängig!)
 - Ein Dienstvertrag ist **zeitbestimmt** (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit), ein Werkvertrag ist **zweckbestimmt**!
 - Partner: Dienstleister und Dienstleistungsnehmer
 - z. B.:
 - z. B.:

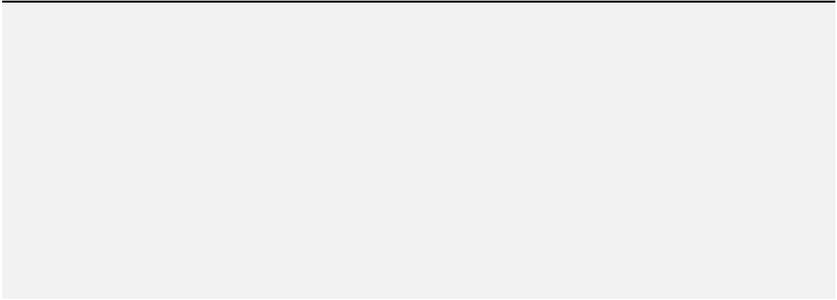
- f) Gesellschaftsvertrag
- vertragliche Vereinigung von Personen zur Erfüllung eines Zwecks
 - Partner: Gesellschafter
 - z. B.:
- g) Kontovertrag
- Führung des Kontos gegen Entgelt
 - Partner: Kreditinstitut und Kunde
- h) Versicherungsvertrag
- Ersatz eines Vermögensschadens (Schadensversicherung) oder Zahlung eines vereinbarten Kapitals oder einer Rente nach Eintritt eines Versicherungsfalls gegen vorherige Prämienzahlung
 - Partner: Versicherer und Versicherungsnehmer

34.) Was ist das Besondere an einem **Dienstvertrag**? Nennen Sie drei Beispiele!



35.) Worin unterscheiden sich ein **Dienstvertrag** von einem **Werkvertrag** und von einem **Werklieferungsvertrag**?





36.) Geben Sie an, bei welchen der folgenden Beispiele es sich um einen Mietvertrag (1), einen Werkvertrag (2) oder einen Arbeitsvertrag (3) handelt!

Der Buchhalter der ABC GmbH erstellt die Jahresbilanz.	
Hans Meier ist als Koch in der ABC GmbH beschäftigt.	
Die ABC GmbH beauftragt Malermeister Schulze mit dem Tapezieren des Restaurants.	
Familie Lehmann mietet das Restaurant für eine Familienfeier.	
Der Koch der ABC GmbH kauft frisches Gemüse auf dem Markt.	

37.) Um welche **Vertragsart** handelt es sich jeweils in folgenden Beispielen?

Herr Meier leiht sich bei der ABC Bank 200.000 Euro.	
Herr Meier leiht sich ein Auto und zahlt 1,20 € je km.	
Herr Meier leiht seinem Nachbar sein Auto.	

5 Der Kaufvertrag

5.1 Die Anfrage

... ist an keine bestimmte Form (mündlich oder schriftlich, per Brief oder Fax oder ...) gebunden.

... ist immer unverbindlich, also kein Antrag zu einem Kaufvertrag und damit ohne rechtliche Wirkung.

Man unterscheidet ...

- ... **die allgemeine Anfrage** (Der Kaufinteressent wünscht einen Überblick über das gesamte Lieferprogramm des Anbieters und bittet um Kataloge, Prospekte, Preislisten oder den Besuch eines Vertreters.)

- ... **die bestimmte Anfrage** (Der Kaufinteressent möchte eine bestimmte Ware kaufen oder Dienstleistung in Anspruch nehmen. Er bittet deshalb um Angaben über Art, Sorte, Beschaffenheit, Farbe, Qualität, Preis und Preisnachlässe, Menge, Lieferzeit, Zahlungstermin, Beförderungskosten, Verpackungskosten, Erfüllungsort, Eigentumsübergang, Gerichtsstand, ...)

Eine besondere Form der Anfrage ist die **Ausschreibung**. Dabei beschreibt der Kaufinteressent sehr detailliert seinen Bedarf und bittet öffentlich um Angebote (z. B. in Zeitungen oder im Internet).

Arbeitsaufträge an die Auszubildenden

- ① Erstellen Sie eine **Anfrage** für ein bestimmtes Produkt, für das Sie sich als Privatperson sehr interessieren!
- ② Erstellen Sie eine **Anfrage** für ein bestimmtes Produkt, das Ihr Ausbildungsbetrieb direkt vom Hersteller beziehen möchte!
- ③ Erstellen Sie eine **Ausschreibung** für ...!

5.2 Das Angebot

... ist eine rechtlich verbindliche Willenserklärung des Verkäufers an einen Kaufinteressenten. Der Verkäufer geht mit der Abgabe des Angebots eine rechtliche Verpflichtung ein.

Eine besondere Form des Angebots ist die **Anpreisung**. Im Gegensatz zum Angebot, das sich an eine bestimmte Person richtet, wendet sich die Anpreisung an die Allgemeinheit, z. B. Warenpräsentation im Einzelhandel, Schaufensterauslagen, Zeitungsannoncen, Prospekte, Kataloge, Plakate.

Das Angebot und die Anpreisung sind an keine bestimmte Form (mündlich oder schriftlich, per Brief oder Fax oder Email, stillschweigend) gebunden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte das Angebot oder/und die Annahme des Angebots schriftlich erfolgen.

Man unterscheidet ...

- ... **das verlangte Angebot** (als Antwort auf eine Anfrage)
- ... **das unverlangte Angebot** (ohne vorherige Anfrage)
z. B.:
z. B.:
- ... **das befristete Angebot** (durch Angabe eines Termins oder einer Dauer)
- ... **das unbefristete Angebot**

BGB § 147: Annahmefrist

- (1) Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
- (2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

- Ein (fern-)mündliches Angebot müsste sofort angenommen werden.
- Ein schriftliches Angebot gilt solange, wie normalerweise eine Antwort erwartet werden kann.
- ... **das freibleibende Angebot** (Durch sog. Freizeichungsklauseln wird die Bindung an das Angebot teilweise oder ganz aufgehoben.)
 - z. B.:
 - z. B.:

Ein Angebot kann Angaben über

- Art der Ware (genaue handelsübliche Bezeichnung/der Name der Ware),
- Güte der Ware
 - z. B.: 1. oder 2. Wahl, Qualität, Gütezeichen, Warenzeichen, Marken, Typenbezeichnungen, Handelsklassen, DIN- oder ISO-Normen, ...
- Beschaffenheit der Ware (Muster, Proben, Abbildungen, Beschreibungen),
- Menge
 - z. B.: Stück, Meter, Liter, kg, Pfund, Zentner, Sack, Pack, Fass, Karton, Kasten, Kiste, Kollo (Mehrzahl: Kolli, auch: Colli), Dutzend, Schock, Gros, Gebinde, Raum- und Festmeter, Stapel, ...
- Preise und Preisnachlässe (Rabatt, Skonto, Bonus)
- Lieferbedingungen

Die Verpackungskosten

Verkaufsverpackung:

- wird bis zum Verbrauch der Ware benötigt
- ist meist verkaufsfördernd gestaltet
- z. B.: Becher, Beutel, Dosen, Blister

Umverpackung:

- soll Abgabe bei Selbstbedienung erleichtern
- ist meist bedruckt
- z. B.: Kartons, Folien

Transportverpackung:

- Käufer trägt die Kosten für stabile Transportverpackung.
- Es können andere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden (Bei Leihverpackungen werden nicht berechnet!).

Alle Verpackungen müssen vom Hersteller / Vertreiber kostenlos zurückgenommen werden.

Die Beförderungskosten

Platzkauf = Käufer und Verkäufer am gleichen Ort

Versendungskauf = Käufer und Verkäufer an unterschiedlichen Orten.

Wareschulden sind Holschulden!

Der Käufer muss die Beförderungskosten zahlen.

Es können andere Regelungen getroffen werden.

Die Lieferzeit

Ist nichts anderes vereinbart, muss sofort geliefert werden (Sofortkauf).

Beim Fixkauf wird an einem genau festgelegten Termin geliefert.

z. B.: „Lieferung zum 23. Juli fix“

z. B.: Werbeware

 Brautkleid

 Geburtstagsblumen

Beim Terminkauf wird wegen der Lieferfrist erst zu einem bestimmten späteren Termin geliefert.

z. B.: „Lieferung in der 50. KW“

- Zahlungsbedingungen

Geldschulden sind Bringschulden!

Ist nichts vereinbart, muss der Käufer sofort zahlen.

Zahlung vor der Lieferung:

- Vorauszahlung oder Anzahlung bei Bestellung
- bei Großaufträgen oder Spezialfertigungen
- bei zahlungsschwachen Kunden

Zahlung bei der Lieferung:

- gegen bar
- netto Kasse
- gegen Nachnahme

Zahlung nach der Lieferung:

- Zielkauf („20 Tage Ziel oder 8 Tage 3 % Skonto“)
- zwei Monate Ziel
- gegen zwölf Monatsraten
- gegen Dreimonatswechsel

- Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Waren- oder die Geldschuld erfüllt wird. Wurde nichts vereinbart, ist der jeweilige Wohn- oder Unternehmenssitz des Schuldners der Erfüllungsort.

- gesetzlicher Erfüllungsort der Lieferung: Sitz des Verkäufers
- Warenschulden sind Holschulden!
- gesetzlicher Erfüllungsort der Zahlung: Sitz des Käufers
- Geldschulden sind Bringschulden!

Am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den Käufer über, falls die Ware danach beschädigt oder vernichtet wird, verloren geht oder verdirbt.

beinhalten.

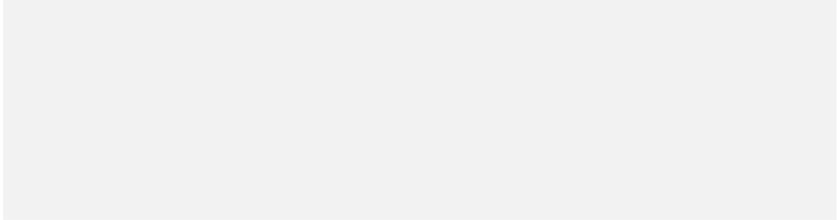
Der Lieferer ist nicht mehr an sein Angebot gebunden, wenn ...

- ... das Angebot abgelehnt wird.
- ... die Bestellung zu spät beim Lieferer eingeht.
- ... die Bestellung vom Angebot abweicht.
- ... der Lieferer das Angebot rechtzeitig widerruft.

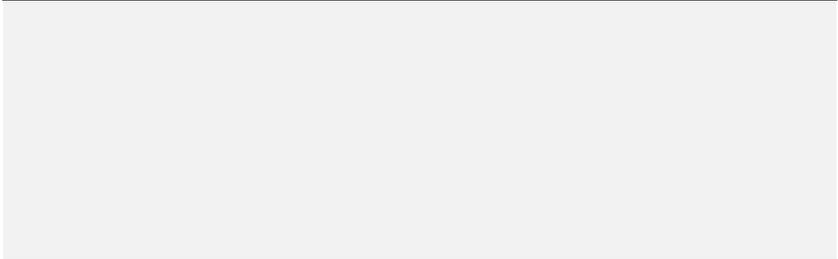
Erhält ein Kaufinteressent von verschiedenen Anbietern Angebote, muss er unter diesen eingegangenen Angeboten in einem **Angebotsvergleich** das für ihn günstigste Angebot herausfinden. Entscheidungskriterien könnten dabei sein:

- Qualität der Ware,
- Liefermenge,
- Lieferzeit,
- Zahlungsziel,
- Preis der Ware,
- Garantieleistungen,
- Zuverlässigkeit des Lieferanten (z. B. pünktliche Lieferung, konstante Qualität, kulanteres Verhalten bei Reklamationen, Servicequalität),
- Kooperationsbereitschaft,
- Warenrücknahme und Entsorgung,
- Umweltfreundlichkeit.

38.) Erläutern Sie den Begriff **Freizeichnungsklausel!**
Nennen Sie drei Beispiele!



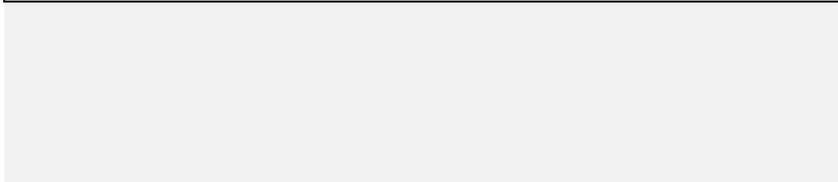
39.) Erläutern Sie den Begriff **Gutgewicht!** Nennen Sie drei Beispiele!



40.) Beim Lagern von 5 t Ware gibt es 200 kg Verlust. Wie viel % sind das?



41.) Ein Fleischer soll 1.350 kg Fleisch liefern. Der Schlachtverlust beträgt 18,5 %. Berechnen Sie das erforderliche Lebendgewicht der Schlachttiere!



42.) Ihnen liegt eine Bestellung über genau 400 Gläser vor. Erfahrungsgemäß zerbrechen 5 % der Gläser beim Einpacken. Wie viel Gläser müssen gefertigt werden, um die volle Bestellmenge liefern zu können?

43.) Erläutern Sie den Begriff **Tara**! Nennen Sie ein Beispiel!

44.) Wie viel kg beträgt das Bruttogewicht einer Ware, wenn die Tara 4,5 % ausmacht und das Nettogewicht 5 kg beträgt?

45.) Erläutern Sie den Begriff **Refaktie**! Nennen Sie drei Beispiele!

46.) Nennen Sie drei Kriterien, die Auskunft über die **Zuverlässigkeit eines Lieferanten** geben!

5.3 Die Bestellung

... ist eine rechtlich verbindliche Willenserklärung eines Käufers gegenüber einem Verkäufer.

... ist an keine bestimmte Form gebunden.

Zur Vermeidung von Irrtümern sollten in der Bestellung alle Angaben des Angebots wiederholt werden.

Man unterscheidet zwischen **Annahme der Bestellung** (= unveränderte Bestellung auf ein Angebot) und **Antrag zur Bestellung** (= veränderte Bestellung auf ein Angebot).

Der Widerruf einer Bestellung muss spätestens gleichzeitig mit der Bestellung eintreffen:

BGB § 130: Wirksamwerden der Willenserklärung ggb. Abwesenden

- (1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.
- (2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.
- (3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

47.) Herr Meier liest in der Zeitung ein verbindliches Angebot für einen hochwertigen Kinderwagen. Da ihm dieser Kinderwagen gefällt, bestellt er ihn. Für wen ergeben sich aus dieser Bestellung Verpflichtungen?

- | | |
|---|--|
| 1 | Weder Käufer noch Verkäufer gehen eine Verpflichtung ein. |
| 2 | Nur der Käufer geht eine Verpflichtung ein. |
| 3 | Nur der Verkäufer geht eine Verpflichtung ein. |
| 4 | Käufer und Verkäufer gehen jeweils eine Verpflichtung ein. |

5.4 Die Auftragsbestätigung (auch: die Bestellungenannahme)

... ist eine rechtlich verbindliche Willenserklärung eines Verkäufers gegenüber einem Käufer.

... ist an keine bestimmte Form gebunden.

... kann entfallen, wenn ...

- ... die Lieferung unverzüglich erfolgt.
- ... enge Geschäftsbeziehungen bestehen.

... sollte erfolgen bei ...

- ... sehr umfangreichen Geschäften.
- ... sehr losen Geschäftsbeziehungen.
- ... einem abgeändertem Angebot.
- ... einem verspätet angenommenen Angebot.
- ... einem freibleibenden Angebot.
- ... Bestellungen ohne vorheriges Angebot.

5.5 Der Abschluss eines Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag ist ein zweiseitiges verbindliches Rechtsgeschäft, zu dem beide Rechtssubjekte übereinstimmende Willenserklärungen abgeben.

Durch den Kaufvertrag (Vertragsabschluss) gehen beide Vertragspartner Verpflichtungen ein (Verpflichtungsgeschäft).

Pflichten des Verkäufers:

- die Ware zur vereinbarten Zeit, am vereinbarten Ort, in der richtigen Art und Weise übergeben (übereignen)
- den Kaufpreis annehmen

Pflichten des Käufers:

- die gelieferte Ware annehmen und prüfen
- den Kaufpreis vereinbarungsgemäß bezahlen

Ein Kaufvertrag sollte beinhalten:

Art, Beschaffenheit, Güte, Menge, Preis, Verpackung und Versand einer Ware, Lieferzeit, Zahlungsbedingungen und Erfüllungsort.

Die Zusendung unbestellter Ware gilt als erste Willenserklärung des Verkäufers. Der Käufer kann diesem Antrag zustimmen, indem er die Ware annimmt oder bezahlt. Damit kommt es zum Kaufvertrag.

Reagiert der Empfänger nicht, so gilt das **Schweigen**.

- Schweigen unter Kaufleuten, zwischen denen Geschäftsbeziehungen bestehen, gilt als Zustimmung. Möchte man die unbestellte Ware nicht haben, muss sie sofort zurückgeschickt werden.
- Schweigen unter Kaufleuten, zwischen denen noch keine Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie Schweigen von Nichtkaufleuten (Privatpersonen) gilt als Ablehnung. Damit kommt kein Kaufvertrag zustande.

Die zugesandte Ware muss allerdings eine angemessene Zeit aufbewahrt und zur Abholung bereitgestellt werden.

Kaufverträge bei **Haustürgeschäften**, Kaffeefahrten o. ä. werden erst rechtswirksam, wenn der Käufer (Kunde) nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

BGB § 355 Abs. 2: Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mit der Vertragsklausel „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.“ meldet der Verkäufer seinen **Eigentumsvorbehalt** an. Der Käufer wird zwar Besitzer der Ware, aber der Verkäufer bleibt Eigentümer, bis die Ware vollständig bezahlt ist.

Der Eigentumsvorbehalt ist bei Raten- und Zielkäufen ratsam. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so kann der Verkäufer ...

- die Ware zurücknehmen,
- vom Kaufvertrag zurücktreten,
- das Aussonderungsrecht bei Insolvenzverfahren des Käufers beanspruchen,
- die Freigabe der Ware bei Pfändung der Ware beanspruchen.

Ein Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn der Käufer die Ware ...

- an einen gutgläubigen Dritten weiterverkauft,
- verarbeitet, verbraucht oder zerstört,
- mit einem Grundstück fest verbindet (z. B. Rohre einbauen).

5.6 Das Erstellen einer Rechnung

Verkauft ein Betrieb Waren oder Dienstleistungen, so ist laut Umsatzsteuergesetz (UStG) dazu verpflichtet, eine Rechnung auszustellen:

UStG § 14 Abs. 2: Ausstellung von Rechnungen

... führt der Unternehmer eine ... Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht, wenn der Umsatz ... steuerfrei ist. ...

Eine Rechnung muss laut Umsatzsteuergesetz (UStG) mindestens folgende Angaben enthalten:

UStG § 14 Abs. 4: Ausstellung von Rechnungen

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; ...
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14 b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

...

Kleinbetragsrechnungen mit einem maximalen Bruttobetrag von 150 € müssen lediglich folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistungen,
- das Bruttoentgelt (mit Umsatzsteuer),
- den anzuwendenden Steuersatz,
- im Falle der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf.

Bei Kleinbetragsrechnungen kann auf die Angabe ...

- des Leistungsempfängers,
- des Zeitpunkts der Lieferung,
- des Nettoentgelts sowie
- des Steuerbetrages

verzichtet werden.

48.) Für einen Rechnungsbetrag von 80,00 € wird ein Artikel verkauft! Geben Sie an, welche Angaben die Rechnung mindestens enthalten muss!

49.) Beim Kauf einer Küche handeln Sie mit dem Verkäufer einen Preisnachlass aus. Wie heißt dieser **Nachlass**?

1	Abgabe	4	Diskont	7	Rabatt
2	Abschlag	5	Draufgabe	8	Skonto
3	Bonus	6	Dreingabe	9	Zinsen

5.7 Die Arten von Kaufverträgen



Kauf auf Probe:

Der Verkäufer überlässt dem Käufer eine Ware probeweise. Der Käufer hat Rückgaberecht innerhalb einer bestimmten Frist und kann die Ware testen.

z. B.:

z. B.:

Kauf nach Probe:

Der Kunde hat eine Probe (z. B. Stoffmuster) und kauft eine größere Menge. Die Eigenschaften des Musters sind verbindlich.

z. B.:

z. B.:

Kauf zur Probe:

Fester Kauf einer kleineren Menge. Sagt die Ware zu, Kauf einer größeren Menge.

Spezifikationskauf (Bestimmungskauf):

Der Käufer kauft einen Grundstoff und kann die genauen Einzelheiten der gekauften Ware bestimmen, z. B. in der Eisen-, Holz-, Papier-, Garn- und Stoffeindustrie

Gattungskauf:

Kauf einer vertretbaren Sache (= Sache, die mehrfach gefertigt wurde), z. B. Kauf von Zucker

Stückkauf (Spezieskauf):

Kauf einer nicht vertretbaren Sache, die eine persönliche Bestimmung hat. Die Nachlieferung für eine beschädigte Ware ist nicht möglich, nur Minderung, Schadenersatz oder Wandlung. z. B.: ein Oldtimer, ein Gemälde, ein Modellkleid, ein Einzelstück

bürgerlicher Kauf (Privatkauf):

Beide Vertragspartner sind Privatleute.

einseitiger Handelskauf:

Ein Vertragspartner ist Kaufmann. z. B.: Kauf einer Kinokarte

zweiseitiger Handelskauf:

Beide Vertragspartner sind Kaufleute.

Tageskauf (Barkauf, Sofortkauf):

Zahlung des Kaufpreises sofort bei Übergabe der Ware z. B.: Kauf von Lebensmitteln, Kleidung

Terminkauf (Zeitkauf):

Im Kaufvertrag wird die Lieferung der Ware zu einem späteren Zeitpunkt in einer bestimmten Frist vereinbart. z. B.: Kauf von Saisonartikeln, Lieferung kurz vor Saisonbeginn

Fixkauf:

Im Kaufvertrag wird die Lieferung genau terminisiert.

z. B.: Kauf von 100 Weihnachtsbäumen zum 10. Dezember

z. B.: Kauf des Brautkleids zum Hochzeitstag

Kauf auf Abruf:

Der Käufer bestimmt, wann in Teilmengen oder ganz geliefert werden soll, z. B. um Lagerkosten zu sparen.

50.) Erläutern Sie folgende **Arten des Kaufvertrags!**
Nennen Sie jeweils ein Beispiel!

Kauf auf Probe	
Kauf nach Probe	
Kauf zur Probe	

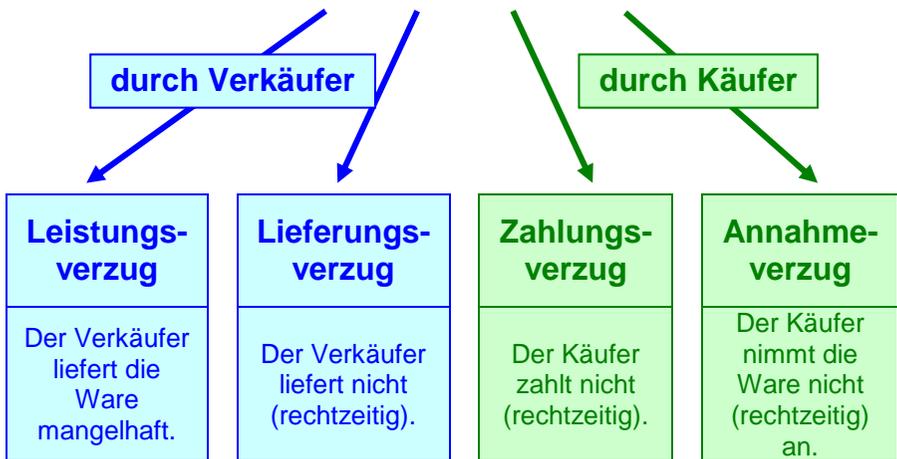
51.) Beim Kauf einer Ware vereinbaren Sie die Bezahlung erst bei Lieferung.
Um welche **Art von Kauf** handelt es sich?

1	Barkauf	4	Mittelkauf	7	Sofortkauf
2	Hauskauf	5	Probekauf	8	Teilkauf
3	Kreditkauf	6	Ratenkauf	9	Vollkauf

5.8 Die Störungen beim Erfüllen eines Kaufvertrages

5.8.1 Der Leistungsverzug

Störungen beim Kaufvertrag



Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware mängelfrei zu liefern.

Mängel werden unterschieden ...

a) Mangel in der Sache (Sachmangel)

- Mangel in der Art (Gattungsmangel)
Der Verkäufer lieferte eine andere als die vereinbarte Ware.
z. B.:
z. B.:
- Mangel in der Güte (Qualitätsmangel)
Die Ware weist Fehler auf oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften.
z. B.:

- Mangel in der Menge (Quantitätsmangel)
Der Verkäufer lieferte zu viel oder zu wenig Ware.

b) Mangel in der Erkennbarkeit

- offener Mangel (sofort erkennbar)
z. B.:
z. B.:
- versteckter Mangel (nicht sofort erkennbar)
z. B.:
- arglistig verschwiegener Mangel (bewusst verschwiegen)
z. B.:
z. B.:

52.) Welche Art „Mangel“ liegt in den beiden folgenden Beispielen jeweils vor?

Mutter verklagt Samenbank

Eine Frau in den USA möchte ein weißes Baby, doch der Spender ist Afroamerikaner.

Columbus. Jennifer Cramblett ist lesbisch, lebt mit ihrer Partnerin in einem kleinen Nest im US-Staat Ohio und wollte ein Kind haben. Im September 2011 wendet sie sich an eine Samenbank. Als sie bereits schwanger ist, erfährt die heute 36-jährige, dass ihr Samenspender ein Afroamerikaner ist.

Für die junge weiße Verkäuferin in der Provinz bricht die Welt zusammen, sie verklagt die Samenbank. „Das war nicht das, was ich gewollt habe“, erzählt sie dem TV-Sender NBC. Natürlich liebe sie ihre Tochter Payton. Das Kind ist heute zwei Jahre alt. Das kleine Mädchen ist dunkelhäutig.

Glaubt man der Anklageschrift, geht es bei der Klage nicht um Rassismus. Das gleichgeschlechtliche Paar wohnt in Uniontown, einer 2800-Einwohner-Ortschaft, in der so gut wie keine Schwarzen leben, wie die „Chicago Tribune“ schreibt. Das kleine, dunkelhäutige Mädchen sei also bereits mit der Geburt in eine schwierige Außenseiterrolle gedrängt - und das bedeute Stress für die Mutter.

„Jennifer lebt jeden Tag in Angst und Unsicherheit über ihre Zukunft und die ihres Kindes“, heißt es in der Klageschrift. Ihr Anwalt fasst den Lapsus der Samenbank zusammen: „Sie hat den entscheidenden Fehler gemacht, den sie nicht machen darf. Es ist nicht wie beim Pizza-Bestellen“, meinte der Jurist.

Die Samenbank hält sich bislang mit einer Stellungnahme zurück. (dpa)

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 4.10.2014

289 Millionen Dollar Schmerzensgeld

Es ist ein Urteil, das bahnbrechend sein könnte: Der Agrarchemie-Riese Monsanto muss einem Krebspatienten in den USA wegen verschwiegener Risiken seiner Unkrautvernichter Schadenersatz in dreistelliger Millionenhöhe zahlen. So hat es jedenfalls ein Geschworenengericht in Kalifornien angeordnet. Die Jury habe Monsanto klargemacht, dass die „Jahre der Täuschung“ vorbei seien, sagte Klägeranwalt Brent Wisner nach der Urteilsverkündung.

Die Entscheidung wurde weltweit mit Spannung erwartet. Denn es handelte sich um den ersten Schadenersatzprozess, der sich mit der seit Jahren strittigen Frage befasste, ob Produkte von Monsanto Krebs erregen können.

Geklagt hatte der an Lymphdrüsenkrebs leidende Dewayne „Lee“ Johnson, der als Platzwart an kalifornischen Schulen häufig Unkrautvernichter wie Roundup und Ranger Pro von Monsanto verwendete. Der 46-Jährige macht die Produkte, die den umstrittenen Wirkstoff Glyphosat enthalten, für seine Erkrankung verantwortlich und beschuldigte das Unternehmen aus St. Louis, die Risiken bewusst verschwiegen zu haben. Er hätte Roundup niemals an Schulen eingesetzt, wenn er die Gefahren gekannt hätte, sagte Johnson bei dem rund vierwöchigen Prozess vor Gericht und erhob schwere Vorwürfe an Monsanto. „Es ist unethisch. Es ist falsch. Menschen verdienen so etwas nicht“, so der schwer von seinem Krebsleiden gezeichnete Kläger. Johnsons Prozess wurde vorgezogen, weil die Ärzte mit seinem baldigen Tod rechnen. Nach nur dreitägigen Beratungen verurteilte die Jury Monsanto am Freitag einstimmig, Johnson Schadenersatz in Höhe von 289 Millionen Dollar (254 Millionen Euro) zu zahlen. Für den Konzern Monsanto, der

einen Zusammenhang zwischen Krebs und seinen Produkten abstreitet, ist die Entscheidung eine herbe Schlappe. Die Geschworenen befanden, dass das Unternehmen mit Vorsatz gehandelt habe und bestraft werden müsse.

Aleine in den USA laufen über 4000 weitere ähnliche Klagen gegen Monsanto, für die diese Entscheidung wegweisend sein könnte. Bei Johnson handelte es sich nur um einen Einzelfall, doch weil es das erste Urteil überhaupt war, stand das Verfahren stark im Fokus der Öffentlichkeit. Die harte Strafe könnte deshalb besonders große Imageschäden anrichten. Monsanto ist wegen umstrittener Geschäftspraktiken und Glyphosat belastet. Den Namen soll es nach der Übernahme durch Bayer nicht mehr geben.

Der Saatguthersteller hat bereits angekündigt, Berufung einzulegen und Roundup auch in Zukunft „nachdrücklich verteidigen“ zu wollen. Es ist in den USA alles andere als ungewöhnlich, dass die Strafzahlungen bei solchen Verfahren später erheblich verringert oder die Urteile in der nächsten Instanz wieder eingekassiert werden. Der US-Pharmakonzern Johnson & Johnson beispielsweise, der wegen angeblich krebsregender Pflegeprodukte mit zahlreichen Klagen konfrontiert ist, wurde schon mehrfach zu spektakulär hohen Schadenersatzsummen verurteilt, die in Berufungsverfahren wieder zurückgenommen wurden. Nach dem Urteil herrschte Unruhe an der Börse. Die Bayer-Aktie brach am Montag ein. Der Wert sackte zeitweise um rund 13 Prozent auf 80,43 Euro ab.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 14.8.2018 (gekürzt)

Witz:

Nach dem Haarschneiden zeigt der Friseur Fritzen das Ergebnis im Spiegel. „Gefällt dir das so?“, fragt der Friseur. – Fritzen antwortet: „Hinten kann es ruhig noch etwas länger werden.“

Witz:

Neulich beim Frisör. „Möchten Sie diese Stirnlocke behalten?“, fragt der Frisör, die Schere in der Hand. – Der Kunde: „Ja, unbedingt!“ – Der Friseur: „Gut“ – schnippt – „dann packe ich Sie ihnen ein.“

Pflichten des Käufers:

a) beim zweiseitigen Handelskauf

① Prüfungspflicht

Der Käufer muss alle eingegangenen Waren unverzüglich auf Art, Güte und Menge kontrollieren.

Stellt der Käufer dabei Mängel fest, kann er die Annahme der Ware verweigern.

② Rügepflicht

Wurde bei der Warenannahme ein Mangel entdeckt, so muss dies der Käufer dem Verkäufer in einer **Mängelrüge** mitteilen. Die Mängelrüge kann mündlich oder schriftlich erfolgen und muss den Mangel genau beschreiben.

Unterlässt der Käufer die Mängelrüge, so gilt die Lieferung als angenommen. Der Käufer hat damit keine Rechte auf Mängelansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die mangelhafte Lieferung arglistig versteckte oder verschwieg.

Gesetzliche Rügefristen:

	Verkäufer und Käufer sind Kaufleute (zweiseitiger Handelskauf)	mindestens ein Vertragspartner ist Privatmann (einseitiger Handels- oder bürgerlicher Kauf)
offener Mangel	unverzüglich	6 Monate nach Lieferung
versteckter Mangel	unverzüglich nach Entdeckung, aber 6 Monate nach Lieferung	
arglistig verschwiegener Mangel	30 Jahre nach Lieferung	

③ Aufbewahrungspflicht

Während beim Platzkauf die Annahme der beanstandeten Ware verweigert werden kann, ist dies beim Distanzkauf

nicht immer sinnvoll. Bis zur Klärung des Sachverhalts ist die beanstandete Ware auf Kosten des Verkäufers beim Käufer aufzubewahren. Droht der Ware Verderb o. ä., so kann sie öffentlich versteigert werden (Notverkauf).

- b) beim einseitigen Handelskauf und beim bürgerlichen Kauf
Im Gegensatz zum zweiseitigen Handelskauf muss der Käufer die Ware nicht unverzüglich prüfen und rügen, solange dies innerhalb der Gewährleistungsfrist geschieht.

Rechte des Käufers (gesetzliche Gewährleistungsansprüche):

- Nacherfüllung
 - vorrangiges Recht des Käufers
 - Nachbesserung oder Neulieferung
- Alle anderen Rechte des Käufers sind nachrangig! Das bedeutet, dass der Käufer nach der Mängelrüge eine zweite angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung setzen muss. Das Setzen der Nachfrist entfällt in folgenden Fällen:
- Der Verkäufer verweigert die Nacherfüllung.
 - Zwei Nacherfüllungsversuche sind bereits fehlgeschlagen.
 - Die Nacherfüllung ist unzumutbar für den Verkäufer oder den Käufer.
- Rücktritt vom Vertrag
Die Ware wird zurückgegeben, der schon gezahlte Kaufpreis zurückgezahlt.
 - Minderung des Preises
z. B.: Eine Textilie hat kleine Webfehler, kann aber trotzdem verkauft werden.
 - Ersatzlieferung mangelfreier Waren
 - Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages
 - Ersatz für vergebliche Aufwendungen

5.8.2 Der Lieferungsverzug

Rechte des Käufers:

- Lieferung der Ware verlangen
z. B.:
- Lieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen
z. B.:
- Lieferung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten
z. B.:
- Lieferung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen
z. B.:
z. B.:
z. B.:

Berechnung des Schadenersatzes:

- konkreter Schaden
z. B.:
- abstrakter Schaden
z. B.:

z. B.:

- Vertragsstrafe

z. B.:

53.) Herr Meier bestellte einen großen Kühlschrank. In den **Lieferbedingungen** ist „Lieferung frei Haus“ vereinbart. Da Herr Meier im 10. Stock eines Hochhauses wohnt, ausgerechnet am Liefertag aber der Fahrstuhl defekt ist, stellt die anliefernde Spedition den Kühlschrank im Innenbereich im Erdgeschoss ab. Herr Meier will den Kauf deshalb stornieren. Ist dies rechters?

- | | |
|---|---|
| 1 | Ja, denn die Klausel „frei Haus“ schließt den Transport in die Wohnung ein. |
| 2 | Nein, denn die Klausel schließt den Transport in die Wohnung nicht mit ein. |
| 3 | Ja, denn für den Fahrstuhldefekt trägt Herr Meier keine Schuld. |
| 4 | Nein, denn für den Fahrstuhldefekt trägt die Spedition keine Schuld. |
| 5 | Ja, denn die Spedition hätte in diesem Fall die Treppe nutzen können. |

Witz: Ich ließ mein Joghurt fallen. Es war nicht mehr haltbar.

5.8.3 Der Zahlungsverzug

Laut Kaufvertrag ist der Käufer zu fristgerechten Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet. Beahlt der Käufer den vereinbarten Kaufpreis nicht (rechtzeitig), liegt Zahlungsverzug vor.

aus: „Sächsische Zeitung“ vom 27. Dezember 2019

Branche	III/19	III/18
Baugewerbe	13,7	13,0
Chemie und Kunststoffe	12,8	11,0
Einzelhandel	5,2	9,7
Großhandel	9,5	9,8
Grundstoffe	13,4	10,3
Konsumgüter	7,0	7,4
Metall und Elektro	13,2	10,0
Persönliche Dienstleistung	11,1	10,6
Unternehm. Dienstleistung	11,3	12,2
Verkehr und Logistik	16,7	13,3
Sachsen	10,9	10,4
Deutschland	10,5	10,2

* Angaben fürs Quartal in Tagen Quelle: Creditreform Dresden

Ursachen, warum Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bezahlt werden:

- Nachlässigkeit (Sorglosigkeit, Vergesslichkeit, ...)
- ungeordnete Buchführung,
- schlechte betriebliche Finanzlage,
Indikatoren:
 - auf Skonto verzichten
 - Zahlungsziel überschreiten
 - auf Wechselzahlung umstellen
 - Mängelrügen, um das Zahlungsziel hinauszuzögern
 - Zahlungsverzögerungen „begründen“ durch Ausreden
- zögerlicher Eingang der Forderungen gegenüber Kunden,
- Ausfall von Forderungen, z. B. wegen Insolvenz eines Kunden,
- Störungen des betrieblichen Ablaufs (Unfälle, Brand, Streiks, ...),
- bewusste Verzögerung der Zahlung.

Rechte des Gläubigers:

- auf Erfüllung des Vertrages bestehen
z. B.:
- auf Erfüllung des Vertrages bestehen und Schadenersatz verlangen, z. B. Verzugszinsen
- Zahlung ablehnen und Rücktritt vom Vertrag
z. B.:
- Zahlung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen

Witz:

„Ich würde das Kleid mit einer kleinen Änderung nehmen.“ – „Was soll geändert werden, gnädige Frau?“ – „Der Preis!“

Witz:

Anwalt zum Mandanten: „Haben Sie denn Ihrem säumigen Schuldner die Rechnung vorgelegt?“ – „Ja, natürlich.“ – „Und was hat er gesagt?“ – „Ich soll mich zum Teufel scheren.“ – „Und was taten Sie?“ – „Ich kam sofort zu Ihnen!“

54.) Max überweist den Rechnungsbetrag unter **Zahlungsvorbehalt**. Welchen Vorteil verspricht er sich davon?

- | | |
|---|---|
| 1 | Max kündigt eine mögliche Rückforderung an, falls die Ware mangelhaft ist. |
| 2 | Max darf die Ware ablehnen, falls er nicht genug Geld auf seinem Konto hat. |
| 3 | Max erhält dadurch automatisch einen Rabatt eingeräumt. |
| 4 | Max erhält dadurch automatisch ein Skonto eingeräumt. |
| 5 | Max erhält dadurch die Möglichkeit einer Ratenzahlung eingeräumt. |

Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen:

Eine Forderung ist verjährt, wenn die vom Gesetz bestimmte Frist abgelaufen ist. Der Schuldner muss dann nicht mehr zahlen.

§ 195 BGB: Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Verjährungsfristen:

- 2 Jahre Ansprüche aus Mängeln an Kaufsachen
 bei Lohn- und Gehaltsempfängern
 - Fristbeginn: nach Ablauf des Entstehungsjahres
 - z. B.: nicht gezahlter Lohn für Überstunden
- 3 Jahre regelmäßige Verjährung
 - Fristbeginn: nach Ablauf des Entstehungsjahres
 - z. B.: Kaufpreisforderungen
- 5 Jahre Steuerschulden
- 10 Jahre Steuerbetrug
- 30 Jahre rechtskräftig festgestellte Forderungen (Urteil, Vollstreckungsbescheid)
 - Fristbeginn: ab Rechtskraft
 - z. B.: Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich
- Schadenersatzansprüche
 - Fristbeginn: Begehen der Tat
 - wegen Verletzung an Leben oder Körper
- familien- und erbrechtliche Ansprüche

Die Verjährung kann durch **Neubeginn** oder **Hemmung** hinausgeschoben werden.

Beispiel „Neubeginn“:

Eine Rechnung mit dem Rechnungsdatum 9.7.2012 war 14 Tage später fällig. Der Käufer zahlte lange Zeit nicht. Erst nach Androhung gerichtlicher Schritte zahlte er am 16.2.2013 einen Abschlag.



Vom Tag der Unterbrechung beginnt die Verjährung (drei Jahre) neu!

Einen Neubeginn der Verjährung kann

- der Schuldner durch Anerkennung seiner Schuld (z. B. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitszahlung, schriftliche Stundungsbitte um Zahlungsaufschub, Schuldanerkenntnis durch Schuldschein) oder
- der Gläubiger durch gerichtliche Geltendmachung seines Anspruchs (z. B. durch Mahnbescheid, wenn darauf ein Vollstreckungsbescheid folgt, Vollstreckungsbescheid, Klage oder Anmeldung im Insolvenzverfahren)

erreichen.

Beispiel „Hemmung“:

Eine Rechnung mit dem Rechnungsdatum 9.7.2012 war 14 Tage später fällig. Der Käufer zahlte lange Zeit nicht. Am 16.2.2013 begann im Zuge des gerichtlichen Mahnverfahrens die Gerichtsverhandlung, die bis zum 16.6.2013 dauerte.



Bei der Hemmung verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit der Hemmung.

Die Verjährung wird gehemmt, solange ...

- der Gläubiger die Forderung stundet.
- der Schuldner die Zahlung berechtigt verweigern kann (z. B. infolge eines Gegenanspruchs oder im Vergleichsverfahren)
- die Rechtspflege in den letzten sechs Monaten der Verjährung stillsteht (z. B. im Krieg, bei Naturkatastrophen oder Epidemien)
- über das Vermögen des Schuldners die Geschäftsaufsicht besteht (z. B. im Insolvenzverfahren)

55.) Dürfen Käufer und Verkäufer die **Zahlungsvereinbarungen** in einem Rechtsgeschäft frei vereinbaren?

- | | |
|---|---|
| 1 | Generell nein. |
| 2 | Generell ja. |
| 3 | Ja, aber nur wenn ein Gericht diesen Zahlungsvereinbarungen zustimmt. |
| 4 | Ja, aber nur bis zu einem Kaufpreis von 400 Euro. |
| 5 | Ja, sofern die Zahlungsbedingungen nicht gegen Gesetze verstoßen. |

Hinweis zum summarischen Zinsrechnen:

Die einzelnen Banken nutzen verschiedene Rechenwege, die zu leicht voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Solange eine Bank für alle Soll- und Habenbeträge das jeweils gleiche Rechenverfahren verwendet, ist das erlaubt.

- 56.) E. schuldet einem Händler 5.320,87 €, fällig am 6.3., 2.639,35 €, fällig am 15.4. und 4.247,75 €, fällig am 22.4. Der Händler gewährt bis zum 31.5. bei 9 % einen Aufschub. Wie hoch ist die Händlerforderung am 31.5.?

Rechnungsbetrag	Laufzeit	Tage	Zinszahlen (#)
5.320,87 €	6.3. → 30.5.	84	4.468,80 = 4.469
2.639,35 €	15.4. → 30.5.	45	1.187,55 = 1.188
<u>4.247,75 €</u>	22.4. → 30.5.	38	1.613,86 = <u>1.614</u>
12.207,97 €			7.271

$$\# = \frac{5.320 \cdot 84}{100} = 4.468,8 = 4.469 \quad (\text{K ohne Cent!})$$

Zinsteiler berechnen (mit zwei Kommastellen!):

$$\text{Zt.} = \frac{360}{p} = \frac{360}{9} = 40$$

$$\text{Zinsen} = \frac{\sum \#}{\text{Zt.}} = \frac{7.271}{40} = 181,775 = 181,78 \text{ €}$$

12.207,97 € ... Summe der Rechnungsbeträge

+ 181,78 € ... Zinsen

12.389,75 € ... Forderung des Händlers

57.) Berechnen Sie die Gesamtschuld eines Kaufmanns zum Jahresende, wenn er bei $9\frac{1}{2}\%$ Sollzinsen folgende Beträge begleicht: 2.520,80 € (fällig Ende Oktober), 1.740,75 € (fällig Anfang November), 8.600 € (fällig am 15.9.) und 12.567,98 € (fällig am 31.8.)!

58.) E. schuldet einem Lieferer 4.572,79 €, fällig am 9.4., 13.475,92 €, f. a. 15.4., 1.326,39 €, fällig am 18.4. und 5.822,44 €, fällig Ende Mai. Der Ausgleich erfolgt incl. $9\frac{3}{4}\%$ am 15.6. Wie viel € sind insgesamt zu entrichten?

- 59.) Berechnen Sie die Gesamtschuld bei $6\frac{1}{2}\%$ Sollzinsen zum Ende des ersten Quartals: 5.470,73 €, fällig seit Ende Oktober, 13.344,53 €, fällig seit 15.12., 2.576,26 €, fällig seit 19.12., 4.321,86 €, fällig seit Jahresende, 980 €, fällig seit 12.1. sowie 9.720,20 €, fällig seit 28.2.!

60.) Ein am 17. Februar gewährtes Darlehen wird am 17. Mai incl. 9 % p. a. Zinsen mit 156.135,75 € zurückgezahlt. Berechnen Sie die Zinsen und die Darlehenshöhe!

61.) Für einen Rechnungsbetrag von 4.800 € zahlen wir 58,80 € Verzugszinsen für die Zeit vom 17.2. bis 20.4. Welchem Zinssatz entspricht das?

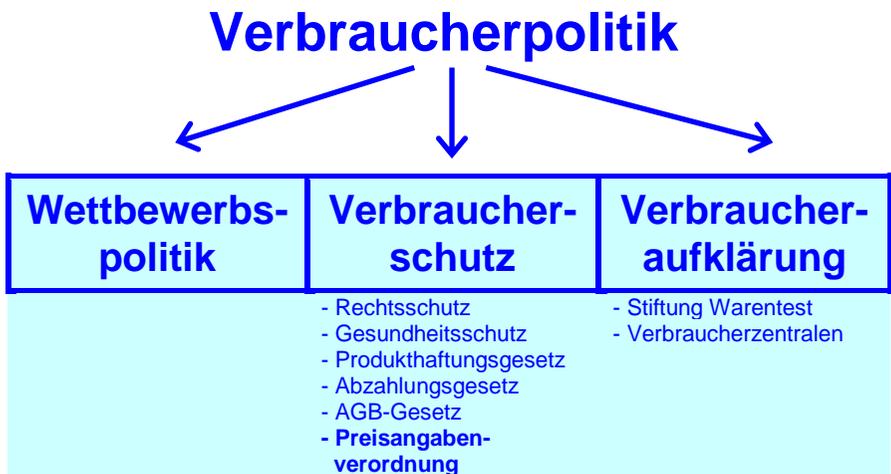
- 62.) P. hat eine Rechnung über 5.250,50 € zu begleichen. Als Zahlungsbedingung gilt „Zahlbar in 60 Tagen netto Kasse oder in 10 Tagen unter Abzug von 2½ % Skonto“. Lohnt sich die Aufnahme eines Bankkredits zu 16 % p. a. Sollzinsen und 1½ % Bearbeitungsgebühr, um das Skonto in Anspruch nehmen zu können?
Berechnen Sie den Finanzierungserfolg in Euro!

6 Der Verbraucherschutz

6.1 Der Verbraucherschutz im Überblick

Der private Einzelverbraucher hat eine verhältnismäßig schwache Stellung gegenüber den gewerblichen Anbietern. Deshalb sollen zahlreiche Verbraucherschutzbestimmungen die Stellung der Einzelverbraucher stärken.

In der sozialen Marktwirtschaft hat die staatliche Verbraucherpolitik das Ziel, die Stellung des Einzelverbraucher zu stärken.



Die Verbraucheraufklärung soll die Marktübersicht erhöhen, Kenntnisse über die Wirkungsweise des marktwirtschaftlichen Systems vermitteln und ein kritisches Verbraucherverhalten entwickeln.

6.2 Die Warenkennzeichnung

Die Verbraucher können das riesige Angebot an Waren und Dienstleistungen kaum überschauen. Die Warenkennzeichnung ist für die Verbraucher bei der Kaufentscheidung von großer Bedeutung und wurde in den letzten Jahren immer wieder verbessert.

a) gesetzliche Warenkennzeichnungen

- die **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**
Auf den Fertigverpackungen von Lebensmitteln müssen die Angaben Inhaltsbezeichnung, Anschrift des Herstellers und des Verpackers, Verzeichnis der Zutaten (Inhaltsstoffe), Mindesthaltbarkeitsdatum enthalten sein.
- das **Handelsklassengesetz**
Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden nach Handelsklassen eingeteilt:
 - Obst und Gemüse mit den Klassen „Extra“ (hervorragend), I (gut), II, III
 - Eier mit den Klassen A, B und C,
 - Geflügel und Milcherzeugnisse.
- das **Eichgesetz**
Fertigpackungen müssen so gestaltet sein, dass keine größere Füllmenge vorgetäuscht werden als enthalten sind (Mogelpackungen).

Fertigpackungen müssen eine Mengenkennzeichnung tragen, die Gewicht, Volumen, Stückzahl und Füllmenge enthalten.

- die **Preisangabenverordnung**
Dem Verbraucher sollen Preisvergleiche ermöglicht werden. So müssen ...
 - ... ausgestellte Waren deutlich ersichtlich mit Preisen versehen werden.
 - ... Preise im Dienstleistungsgewerbe (z. B. beim Friseur, in Gaststätten, beim Schuhmacher, in der Kfz.-Werkstatt) im Schaufenster/-kasten aufgehängt werden.
 - ... Kraftstoffpreise an Tankstellen deutlich lesbar sein.

- das **Textilkennzeichnungsgesetz (TKG)**
Das deutsche TKG ist den Textilkennzeichnungsrichtlinien der EU angepasst. Es ist für Industrie, Handel und Verbraucher verbindlich und regelt die Angabe des Rohstoffgehalts von Textilerzeugnissen. Ziel des Gesetzes ist es, den Verbraucher zu informieren, aus welchen textilen Rohstoffen ein Erzeugnis besteht.

b) freiwillige Warenkennzeichnung

Güte- und Prüfzeichen sollen einen genau festgelegten Qualitäts- oder Sicherheitsstandard verbürgen.



Das Wollsiegel garantiert, dass der Rohstoff aus reiner Schurwolle besteht.



Das Deutsche Institut für Normung e. V. erstellt Normen wie Abmessungen (z. B. Schrauben, Papier), Qualitätsmerkmale, Untersuchungs- und Messverfahren sowie Sicherheitsanforderungen.



Elektrogeräte mit diesem Prüfzeichen wurden geprüft und entsprechen den Anforderungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) hinsichtlich Funktionsfähigkeit und elektrischer Sicherheit.



Technische und elektrotechnische Geräte mit dem Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ (GS) entsprechen den Sicherheitsanforderungen.



Mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ dürfen die Hersteller werben, deren Produkte wenig umweltbelastend sind. Dazu gehören Sprays ohne Treibgas, Recyclingpapier, Mehrwegflaschen und Farben ohne Lösungsmittel.



Das „Bio-Siegel“ ist das deutsche Kennzeichen für Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung und Produktion.



Das Gütezeichen „TransFair“ unterstützt den fairen Handel in den Entwicklungsländern.



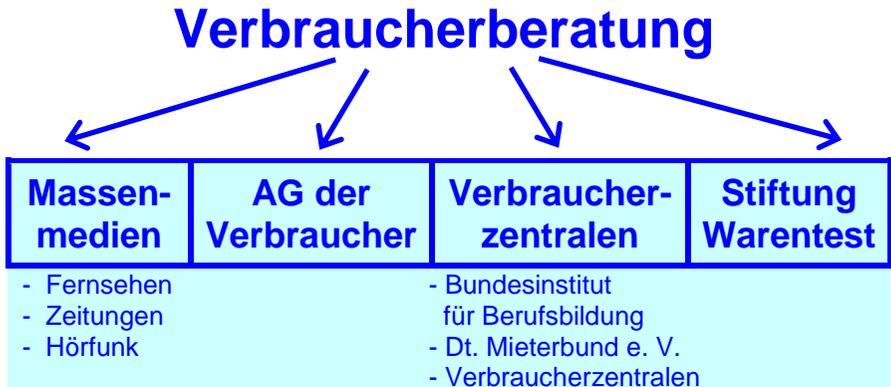
Das „Europäische Energielabel“ bewertet die Haushaltsgroßgeräte nach ihrem Energieverbrauch.



Die „Stiftung Warentest“ vergleicht verschiedene Waren hinsichtlich Qualität, Gebrauchstauglichkeit und Umweltverträglichkeit.

6.3 Die Verbraucherberatung

Nur gut informierte Verbraucher können richtige Kaufentscheidung treffen.



Verbraucher wünschen Informationen über die ...

- ... Beschaffenheit und Handhabung des Produktes,
- ... Nutzungsmöglichkeiten,
- ... Wirtschaftlichkeit (z. B. Energieverbrauch),
- ... Angebotspalette,
- ... Qualität,
- ... Preise.

Witz:

Die Stiftung Warentest hat Besteck getestet. Ein Messer hat am besten abgeschnitten.

6.4 Die Regelungen zur Sicherung des Wettbewerbs

Zahlreiche Gesetze und Verordnungen sollen die Stellung der Verbraucher auf dem Markt stärken:

- **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**
Das UWG schützt die Verbraucher vor Täuschungen im geschäftlichen Verkehr und vor wettbewerbswidrigem Verhalten einzelner Anbieter von Waren und Dienstleistungen.
Gemäß UWG sind folgende Handlungen unlauter und damit unzulässig:
 - irreführende Werbung (falsche Angaben über Ursprung, Herstellungsart oder Preis der Ware)
z. B.: Bezeichnung „Luxus“ für Normalausstattung
 - sittenwidrige Werbung (= aufdringliche Werbung, die ein ruhiges Prüfen der Angebote durch den Verbraucher verhindert)
z. B.: Ansprechen von Kunden auf der Straße
z. B.: unerbetene Telefonanrufe
z. B.: Zusenden unbestellter Waren
 - Verleumden von Konkurrenten durch unwahre Behauptungen
 - Missbrauchen von fremden Geschäfts-, Waren- oder Firmenbezeichnungen
- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, auch: Kartellgesetz)**
Das GWB untersagt Absprachen der Unternehmen untereinander, die zu Lasten der Verbraucher gehen könnten.
z. B.: Absprachen bei den Benzinpreisen
- **Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz)**

6.5 Der Schutz gegen die AGB

In so genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Anbieter die Bedingungen für das Abwickeln von Rechtsgeschäften.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt die Verbraucher vor knebelnden AGB:

- AGB dürfen nur Vertragsbestandteil werden, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
- Der Verwender darf sich keine unangemessen lange Zeit zur Annahme des Vertrages oder zur Lieferung vorbehalten.
- Klauseln über Preiserhöhungen sind nur bei Lieferungsverzug erlaubt.
- Zugesagte Leistungen dürfen nur geändert werden, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.
- Das Leistungsverweigerungs- und das Zurückbehaltungsrecht dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Es dürfen keine Vertragsstrafen vereinbart werden.
- Das Recht auf Vertragslösung bei schuldhaften Pflichtverletzungen darf nicht eingeschränkt werden.